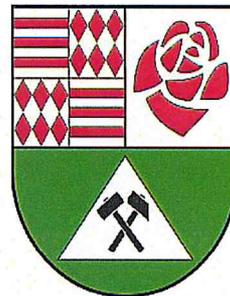




# Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Landrätin



**Nicht nachsenden!**

**Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!**

Landkreis Mansfeld-Südharz •  
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1  
06311 Helbra

Amt: Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter	Zimmer-Nr.:
☎ Vermittlung 03464/535-0	☎ Durchwahl 03464 / 535-2200
*E-Mail:	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

15.12.10.016.006

Datum

17.06.2015

## Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die Jahre 2015 und 2016, Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 09.04.2015 – Beschluss Nr. VBG/BV/045/2015

Sehr geehrter Herr Skrypek,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra wurde dem Landkreis Mansfeld - Südharz mit Posteingang vom 20.04.2015 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra verlängerte auf Antrag gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA die Frist für die Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung bis zum 17.06.2015.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Verbandsgemeinde die Gelegenheit einer schriftlichen und mündlichen Anhörung eingeräumt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 und unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen und mündlichen Anhörung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 (Beschluss-Nr. VBG/BV/045/2015) wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 250.000 € für das Haushaltsjahr 2015 und in Höhe von 999.700 € für das Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Auflagen erteilt und im Übrigen versagt.

Seite 1 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**RAL**

GÜTEZEICHEN



Mittelstandsorientierte  
Kommunalverwaltung



Mit Schreiben vom 05.05.2015 wurde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra eine schriftliche Anhörung bis zum 20.05.2015 eingeräumt. Daraufhin hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra mit Schreiben vom 15.05.2015 geantwortet.

Zusätzlich hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra eine Anhörung am 08.06.2015 mündlich bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz wahrgenommen.

## II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltsatzung vom 09.04.2015 (Beschluss-Nr. VBG/BV/045/2015) ergab keine Beanstandungen.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs.1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra hat einen unausgeglichenen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vorgelegt. Der Ergebnisplan weist folgende Angaben aus.

	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag
2015	6.469.800 €	6.877.600 €	-407.800 €
2016	6.444.700 €	6.735.000 €	-290.300 €

Entsprechend dem Vorbericht und den Darlegungen aus der schriftlichen und mündlichen Anhörung sollen die Fehlbeträge aus der Rücklage der Verbandsgemeinde ausgeglichen werden.

Entsprechend dem Runderlass vom 02.04.2014 ist eine Verrechnung von Jahresfehlbeträgen mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Haushaltsplanung nach bestimmten Kriterien möglich. Die Verrechnung darf nur eingeschränkt erfolgen: Verrechnung maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge (Auflösung Sonderposten für investive Zuwendungen).

Im Ergebnisplan wurden bilanzielle Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 255.600 € und für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 237.100 € eingeplant.

In beiden Jahren ist der Fehlbetrag bereits höher als die Abschreibungen. Der Haushaltsausgleich, über die Inanspruchnahme der Rücklagen, ist somit nicht vollständig möglich.

Des Weiteren lässt § 23 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) die Heranziehung der aus Überschüssen des ordentlichen des Ergebnisplans gebildeten Rücklage zum Haushaltsausgleich nur dann zu, wenn bei den Aufwendungen alle Einsparmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, soweit dies vertretbar und geboten ist.

Seite 3 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Dies setzt insofern voraus, dass alle Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen genutzt werden und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Außerdem steht die Rücklage noch nicht absolut fest, da noch keine Jahresabschlüsse 2013 und 2014 geprüft wurden und somit sind noch nicht alle Bestände der Rücklage tatsächlich bestätigt.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspielraum ein, dass die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein.

Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit mittels ausführbarem Haushaltsplan zu veranlassen, die bislang noch nicht erfolgte Haushaltskonsolidierung durchzuführen und infolge dessen Einsparpotenzial aufzuzeigen.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Kommune ist es ausreichend, wenn die Kommunalaufsicht gegebenenfalls abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Kommune, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Im Weiteren ist in die Ermessensabwägung einzubeziehen, inwieweit die beaufsichtigte Kommune im Rahmen ihrer Anhörung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegt, aus welchen besonderen (substantiierten) Gründen geforderte Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen wurden, obliegt es der Rechtsaufsichtsbehörde, sich mit den vorgetragenen Gründen auseinanderzusetzen und das Für und Wider eines Eingriffs sachgerecht abzuwägen.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra nahm mit Schreiben vom 15.05.2015 ihr Anhörungsrecht wahr und bezog auch in der mündlichen Anhörung am 08.06.2015 aus Sicht der Verbandsgemeinde zu den aufgeworfenen Sachverhalten Stellung.

Der mit einer Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist im Rahmen der Ermessenabwägung festzustellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Verbandsgemeinde durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit diese auch zukünftig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Seite 4 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Anstatt der Haushaltsbeanstandung macht es sich gegenüber der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund -Helbra erforderlich, diese mittels Einzelanordnungen zu veranlassen, eine dem neuen Haushaltswesen entsprechende Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätslage hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund -Helbra über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016.

Zu 2.)

Im § 2 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 250.000 € und für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.010.000 € festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang steht.

Die Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2015 ist zur Finanzierung des Löschfahrzeuges geplant. Dafür ist ein Betrag in Höhe von 250.000 € vorgesehen.

Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Für das Haushaltsjahr 2016 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1010.000 € geplant, welche für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Ahlsdorf vorgesehen ist.

Aus dem Haushaltsplan 2015/2016 gehen jedoch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 240.000 € und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.230.700 € hervor. Somit ergibt sich ein Saldo aus der Investitionstätigkeit in Höhe von -999.700 €. Dieser Saldo ist, wenn keine andere Finanzierung vorhanden ist, die maximale Höhe einer Kreditaufnahme.

Aus diesem Grund kann für das Haushaltsjahr 2016 nur eine Kreditermächtigung bis zu einer Höhe von 999.700 € genehmigt werden.

Für den verbleibenden Betrag in Höhe von 10.300 € wird die Genehmigung versagt.

Zu 2.1.)

Die Kreditaufnahme wird mit der Auflage erteilt, dass der Kredit nur für die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Brandschutz in Anspruch zu nehmen ist. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra darf entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Entsprechend § 90 Abs. 1 Nr. 8 KVG LSA erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Nur aus diesem Grund wurden die Kreditaufnahmen für den Bereich Brandschutz genehmigt.

Seite 5 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Nach dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung ist jedoch eine Kreditaufnahme erst zulässig, wenn alle anderen Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen (im Sinne § 99 Abs.1, 2 KVG LSA). Da die Verbandsgemeinde sich überwiegend aus der Verbandsgemeindeumlage finanziert und eine weitere Erhöhung der Umlage, auf Grund der schlechten Haushaltsituationen der Mitgliedsgemeinden, nicht genehmigt werden kann, sind die notwendigen Investitionsmaßnahmen im Bereich Brandschutz nur durch eine Kreditaufnahme zu finanzieren.

Der Kredit ist jedoch nur in der Höhe aufzunehmen, wie er für die Maßnahmen tatsächlich benötigt wird. Sollten demzufolge die Gesamtkosten geringer ausfallen, ist auch die Kreditaufnahme zu reduzieren.

Die Kommune darf Kredite nach dem Subsidiaritätsprinzip nur dann aufnehmen, wenn sie alle anderen Finanzierungsmittel vorher ausgeschöpft hat.

Vorrangig kann eine Kreditaufnahme nur dann sein, wenn eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Entsprechend dem Finanzplan ist in beiden Haushaltsjahren ein Defizit der laufenden Verwaltungstätigkeit zu verzeichnen, welches damit den Finanzmittelbestand verschlechtert und damit eine erhöhte Inanspruchnahme des Liquiditätskredites herausfordert.

Die negativen Salden der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit ist ein Zeichen der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Demzufolge muss vor einer Kreditaufnahme alle Einnahmequellen ausreichend ausgeschöpft werden.

Zu 2.2.)

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft in Planung und Ausführung des Haushaltes sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die Beachtung der Wirtschaftlichkeit ist besonders bei gemeindlichen Investitionen geboten.

Jede Investitionsentscheidung beinhaltet einen einmaligen Vorgang, der später laufende Aufwendungen und Auszahlungen verursacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO soll, bevor eine Investition im Haushaltsplan ausgewiesen wird, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra plant laut vorliegendem Haushaltsplan 2015 und 2016 Investitionsauszahlung im Bereich Brandschutz.

Im Sinne des § 11 GemHVO ergibt sich unter Berücksichtigung der Haushaltsituation der Verbandsgemeinde und des § 6 Abs. 2 und 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Notwendigkeit, für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen- und Kostenuntersuchungen durchzuführen.

Die Investitionsmaßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung anzusehen, da die Verbandsgemeinde sich nur über die Verbandsgemeindeumlage finanziert und die Investitionen über eine Kreditaufnahme finanziert werden soll.

So hat die Verbandsgemeinde im Rahmen der Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Kosten- und Nutzenuntersuchung in der Weise vorzunehmen.

Aus diesem Grund sind die Kosten Nutzenanalysen unverzüglich der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Seite 6 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Zu 3.)

Im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA i.V.m. §§ 90 ff. KVG LSA erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.

Die Verbandsgemeinde erhebt grundsätzlich gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage, um ihren erforderlichen Bedarf zu decken

Die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 44,59 % steigt gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um 3,81 % an. Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 eine Erhöhung von 453.100 €.

Für das Haushaltsjahr 2016 bleibt die bereits erhöhte Umlage in gleicher Höhe wie im Haushaltsjahr 2015 bestehen.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird eine weitere Steigerung der Verbandsgemeindeumlage prognostiziert.

Jahr	Verbandsgemeindeumlage
2014	40,78 % 4.075.100 €
2015	44,59 % 4.528.200 €
2016	44,59 % 4.528.200 €
2017	48,34 % 4.909.300 €

Bezogen auf die Haushaltssituationen der Mitgliedsgemeinden ist die Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage erneut mit nicht unerheblichen Mehraufwendungen für die Mitgliedsgemeinden verbunden und somit aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage der Mitgliedsgemeinden nicht mehr zu akzeptieren, vielmehr sind die Erträge zu erhöhen und die Aufwendungen zu verhindern.

Die bereits vorgelegten Haushaltspläne 2015/2016 sind von allen Mitgliedsgemeinden unausgeglichen und sie enthalten neben bereits bestehenden sehr hohen kameralen Altfehlbeträgen auch neu erwirtschaftete Fehlbeträge, welche durch hohe Liquiditätskredite finanziert werden müssen.

Einige Mitgliedsgemeinden sind bereits überschuldet und teilweise trotz Gewährung von Liquiditätshilfen seit Jahren nicht mehr in der Lage die Kreisumlage und zum Teil auch die Verbandsgemeindeumlage zu begleichen sowie ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

Somit ist die weitere Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage nicht mehr genehmigungsfähig und die Verbandsgemeinde hat zwingend entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Finanzbedarf nicht durch weitere Erhöhungen der Verbandsgemeindeumlage zu decken.

Nicht nur die Mitgliedsgemeinden auch die Verbandsgemeinde hat in diesem Zusammenhang eine Haushaltssperre zu erlassen. Die Verbandsgemeinde hat kein Haushaltskonsolidierungskonzept.

Aus diesem Grund wird im Ergebnis der Prüfung die Genehmigung gemäß § 20 FAG vom 18.12.2012, für den gegenüber dem Vorjahr in § 5 der Haushaltssatzung erhöhten festgesetzten Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 von **44,59** von Hundert der Umlagegrundlagen versagt.

Zwar wirkt sich die ertragswirksame Verbandsgemeindeumlage auch als Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan auf die Liquidität des Verbandsgemeindehaushaltes aus und ist folglich als das vorrangige Finanzierungsmittel auch für Investitionen der Verbandsgemeinde zu sehen. Allerdings führt dies zwangsläufig auch zur stetigen Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage zu Lasten bzw. gar zur Erdrosselung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ohnehin überschuldeten Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Seite 7 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die Verbandsgemeinde erfüllt außerdem die gemäß § 90 Abs. 1 KVG LSA übertragenen pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, welche wiederum Investitionen mit teilweise hoher finanzieller Bedeutung nach sich ziehen (z.B. in den Bereichen Brandschutz oder der Neubau von Kita's bzw. Grundschulen etc.).

Um eine gerechte Verteilung der finanziellen Mittel zu realisieren, mit dem Ergebnis eine Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowohl der Verbandsgemeinde als auch der Mitgliedsgemeinden zu erreichen und im Umkehrschluss der Erdrosselungswirkung gegen die Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeindeumlage zu vermeiden, ist von den Regelungen des § 16 Abs. 3 FAG Gebrauch zu machen.

Im Vorbericht wird darauf verwiesen, dass diese Forderung gegenüber den Mitgliedsgemeinden aufgrund deren eigener Investitionstätigkeit nicht umsetzbar ist.

Diesem Argument kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Die Mehrzahl der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist auf die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes zwingend angewiesen.

Dem entsprechend gelten für diese Mitgliedsgemeinden die Bestimmungen des hierzu ergangenen RdErl. des MF vom 08.05.2015, Az: 27.10611.

D.h. die Gemeinden haben Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist, zu vermeiden.

Insofern wird auch der Einsatz der Investitionspauschale im Rahmen der Prüfung der hier vorgelegten Haushalte der Mitgliedsgemeinden geprüft und hinterfragt mit dem Ziel, nicht nach den o.g. Bestimmungen der Nr. 2.1.2.6 des RdErl. des MF bereits gebundene Investitionspauschalen für die zwingend zur Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde notwendigen Investitionen frei zu lenken, damit keine weitere Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage notwendig wird.

Zu 4.)

Mit der Versagung der Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage sind Änderungen im Haushaltsplan notwendig. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Verbandsgemeindeumlage um 453.100 € erhöht. Folglich sind diese 453.100 € durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen einzusparen. Der Haushaltsplan ist demzufolge zu überarbeiten, zu ändern und neu zu beschließen.

Eine Änderung der Haushaltssatzung ist jedoch nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich. Gleichzeitig sind Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, um die nicht erfolgte Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage auszugleichen.

Aus diesem Grund wurde auf der Grundlage des § 147 KVG LSA angeordnet, dass die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 bis zum 30.09.2015 zu beschließen und dem Landkreis Mansfeld-Südharz vorzulegen hat.

Die getroffene Anordnung ist geeignet, weil damit die notwendigen Änderungen entsprochen werden und in den Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 Berücksichtigung finden können.

Auch ist sie angemessen, da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra dadurch die Gelegenheit erhält, den Ursprungsplan in allen Bereichen auf den neuesten Stand der Haushaltswirtschaft zu bringen. Damit ist eine umfassende Fortschreibung des Haushaltsplanes gegeben. Gemäß § 7 Abs.1 GemHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und eine von der Kommune zu bestimmende Erheblichkeitsgrenze übersteigen.

Seite 8 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Unerhebliche Veränderungen sind somit nicht aufzuweisen. Die Erheblichkeitsgrenze ist von der Kommune zu bestimmen, allerdings unabhängig von Begriffen des § 103 KVG LSA.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes milderes Mittel nicht ersichtlich ist, um die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zur gesetzeskonformen oder zumindest zu effektivsten Haushaltsplanung anzuhalten.

Zu 5.)

Es ist zu erwarten, dass die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra ohne massive Sparmaßnahmen die Versagung der Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage nicht ausgleichen kann, somit ist der Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Verbandsgemeindebürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 GemHVO Doppik von seiner Einwilligung abhängig machen.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 GemHVO Doppik durch den Verbandsgemeindebürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Verbandsgemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 6.)

Im § 4 der Haushaltssatzung 2015/2016 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in Höhe von 1.200.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wurde gegenüber dem Vorjahr reduziert.

Zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt der Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2015 18,41 % und im Haushaltsjahr 2016 18,74 %.

Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

	2015	2016
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	6.469.800 €	6.444.700 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	1.303.980 €	1.280.840 €

Seite 9 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, wird ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem festgesetzten Höchstbetrag von 1.200.000 € nicht überschritten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist somit nicht genehmigungspflichtig und wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.)

Im § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1010.000 € festgesetzt. Diese Kreditermächtigung wurde nur bis zu einer Höhe von 999.700 € für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt. Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra. Diese kann der Verbandsgemeindegemeinderat nur abgeben, wenn der Verbandsgemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3 - 6 des Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

### Hinweise:

a)

Im Vergleich zum Vorjahr werden die Teilergebnispläne nicht mehr produktorientiert aufgegliedert. Die Gliederung der einzelnen Teilergebnispläne endet beim Produktbereich. Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushaltsplan in Teilpläne zu gliedern.

Die Teilpläne können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisationen produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produkte oder Produktbereiche können zu Teilplänen zusammengefasst werden. Eine Gliederung nur nach den Produktbereichen ist nicht transparent und verfehlt den Zweck der Aufgabe der Teilpläne die gerade in der Schaffung der nötigen Transparenz besteht.

Die produktgenaue Planung aus dem Haushaltsjahr 2014 ist daher beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Grünewald



Seite 10 von 10

Dienstgebäude:  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0  
Fax (0 34 64) 535-3190

[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

